

## **BStGer RR.2017.76 vom 3. Juli 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2017.76](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2017.76)

FR: TPF RR.2017.76 du 3 juillet 2017

IT: TPF RR.2017.76 del 3 luglio 2017

### **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Luxemburg. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

### **Erwägungen**

#### **E. 30**

Tage beträgt (Art. 80k IRSG);

- es sich bei der Beschwerdeführerin um die Mieterin der durchsuchten Räumlichkeiten handelt, weshalb sie von dieser Massnahme persönlich und direkt betroffen und somit zur vorliegenden Beschwerde legitimiert ist (Art. 9a lit. b IRSV i.V.m. Art. 80h lit. b IRSG);
- die Beschwerdekammer nicht an die Begehren der Parteien gebunden ist (Art. 25 Abs. 6 IRSG), sie die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition prüft, aber nicht verpflichtet ist, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; TPF 2011 97 E. 5);
- der Beschwerdeführerin am 24. August 2016 eine elektronische Kopie der anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Akten und am 25. Januar 2017 eine elektronische Kopie der an die ersuchende Behörde herauszugebenden Unterlagen übermittelt wurden;
- somit keine Rede davon sein kann, die Beschwerdeführerin habe keine Kenntnis der betroffenen Unterlagen und es liege eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör vor;
- sich aufgrund der Akten – nebst den pauschalen Vorbringen der Beschwerdeführerin – keinerlei Anhaltspunkte ergeben, welche das Rechtshilfeersuchen als «fishing expedition» bzw. als «höchstwahrscheinlich rechtsmissbräuchlich» erscheinen lassen;
- die Beschwerdeführerin zwar in allgemeiner Form Berufs- und Geschäftsgeheimnisse geltend macht;
- sie jedoch überhaupt nicht umschreibt, welcher Art diese angeblichen Berufs- und Geschäftsgeheimnisse sind und welche der herauszugebenden Unterlagen darunter fallen würden;
- 4 -
- sie damit ihrer Mitwirkungsobliegenheit nicht nachkommt (BGE 134 II 318 E. 6.4; 130 II 14 E. 4.3 S. 17; 127 II 151 E. 4c/aa S. 155 f.; 126 II 258 E. 9b/aa; TPF 2015 121 E. 7.2 S. 127 f.);

- sich aufgrund der Akten keine anderen Gründe ergeben, welche der Gewährung der bewilligten Rechtshilfe entgegenstehen würden;
- sich die Beschwerde nach dem Gesagten als unbegründet erweist und abzuweisen ist;
- sofern die Beschwerdeführerin ihren Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verstanden haben wollte, festzuhalten ist, dass sie auch innerhalb erstreckter Frist keinerlei konkrete Angaben zu ihren finanziellen Verhältnissen bzw. der finanziellen Verhältnisse der an ihr wirtschaftlich Beteiligten machte und diesbezüglich keine Belege einreichte;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG);
- die entsprechende Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen ist (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);
- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.